

Zusammenfassung des Postulats

Mit ihrem am 8. Mai 2009 eingereichten und am 14. Mai 2009 begründeten Postulat (TGR S. 792) weisen Grossrat Fasel und Grossrätin Cotting darauf hin, dass die Presse in letzter Zeit verschiedentlich über die Problematik des Sozialhilfemissbrauchs berichtet hat. In gewissen Kantonen wurden Detektive eingesetzt. Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen ergaben eine viel grössere Anzahl Betrüger und Leistungerschleicher als vermutet. Mit der kürzlichen Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG) wurde die Mindesteinwohnerzahl für die Schaffung eines gemeindeeigenen Sozialdienstes auf 3000 festgelegt. Ausserdem wurde die Pflicht auferlegt, qualifiziertes Personal einzusetzen. Diese Änderungen stehen im Widerspruch zu einer bürgernahen Kontrolle, die gemäss den beiden Grossräten nur von kleineren Sozialdiensten durchgeführt werden kann. Sie verlangen vom Staatsrat, dass er sich für den Kampf gegen den Sozialhilfemissbrauch einsetzt und diesen nicht von den eigenen Leuten des Sozialdienstes, sondern von einem neutralen Organ aus dem Bereich Wirtschaftskriminalität von ausserhalb der Verwaltung untersuchen lässt.

Antwort des Staatsrats

Dieses Postulat behandelt das Thema Sozialhilfeerschleichung und Betrüger. Es verlangt vom Staatsrat, dass er ein neutrales Organ von ausserhalb der Verwaltung, das ausserdem auf den Bereich Wirtschaftskriminalität spezialisiert ist, mit der Untersuchung von des Missbrauchs verdächtigten Personen betraut.

Der Staatsrat möchte eingangs darauf hinweisen, dass er sich in seiner Antwort vom 28. April 2009 auf das Postulat 2033.08 Eric Collomb (Subsidiarität, Missbrauch und Betrug in der Sozialhilfe) und die Motion 1055.08 Stéphane Peiry (Änderung des Sozialhilfegesetzes) bereits ausführlich zu dieser Problematik geäussert hat. Die Erheblichkeitsklärung der Motion und des Postulats wurde am 18. Juni 2009 vom Grossen Rat nahezu einstimmig gutgeheissen.

Wie der Staatsrat bereits erwähnt hat, bestehen keine Zweifel darüber, dass der Kampf gegen den Sozialhilfemissbrauch – wie übrigens in allen anderen Sozialversicherungen auch – nicht nur für die Bezügerinnen und Bezüger von Interesse ist, sondern auch für die Akteure des Sozialhilfedispositivs bzw. des Sozialwesens. Letztlich geht es um die Glaubhaftigkeit des Handelns der öffentlichen Hand und des Sozialstaates. In der zuvor erwähnten Antwort hat sich der Staatsrat dazu verpflichtet, Massnahmen zu treffen, namentlich durch die Anstellung einer Inspektorin bzw. eines Inspektors und einer Revisorin bzw. eines Revisors und durch die Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG). Letztere soll darauf hinzielen, gesetzliche Bestimmungen zu verankern, mit denen die Hürde des Datenschutzes und des Informationsaustauschs zwischen den Dienststellen des Staates überwunden werden kann. In diesem Sinne wurden zwei Stellen ausgeschrieben und die jeweiligen Arbeitsverträge sollen in Kürze unterzeichnet werden. Die SHG-Revision wird in Kürze dem Grossen Rat unterbreitet, um den Wünschen verschiedener Grossräte nachzukommen, die anlässlich der Beratungen im Grossen Rat über die eingangs erwähnten parlamentarischen Vorstösse geäussert wurden.

Der Staatsrat sieht indes keinen Grund, ein externes Organ mit der Aufgabe der Sozialinspektorin bzw. des Sozialinspektors zu betrauen, mag dieses noch so viel Erfahrung aufweisen. Die von den Grossräten Fasel und Cotting geforderte Unabhängigkeit und

Neutralität der Sozialinspektorin bzw. des Sozialinspektors wird bewahrt, weil diese administrativ dem kantonalen Sozialamt zugewiesen werden, das an der Überprüfung der Bedingungen zur Bestimmung einer Bedarfslage im Sinne des SHG nicht beteiligt ist. Nach SHG können nämlich einzig die Sozialkommissionen über Zuspruch oder Ablehnung einer materiellen Hilfe an im Kanton wohnhafte Personen bestimmen. Folglich ist es keineswegs Sache der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, gleichzeitig sowohl die Untersuchung der Sozialhilfedossiers als auch die Kontrolle der finanziellen Ressourcen sowie der Situation von des Missbrauchs verdächtigten Personen sicherzustellen, wie dies Grossrat Fasel und Grossrätin Cotting zu befürchten scheinen.

In mehreren Kantonen wurden Feststellungen in Bezug auf die Einzelheiten zur Prävention und Bekämpfung von Sozialhilfemissbräuchen gemacht und bestätigt. Die Untersuchungsmethoden sind bekannt. Der Staatsrat kann die Situation heute überblicken und möchte ein Kontrollsystem schaffen. Er stellt ferner fest, dass in der Mehrheit der Kantone die für die Anwendung des Sozialhilfegesetzes zuständige Direktion mit der Umsetzung des Konzeptes des Sozialinspektorats betraut wurde, und dieser daher auch die Sozialinspektorinnen und -inspektoren administrativ zugewiesen wurden. Dies war im Übrigen auch die bevorzugte Lösung für die Inspektorinnen und Inspektoren in den Bereichen Steuern, Arbeit, IV und Schwarzarbeit, die alle ihrer jeweiligen Direktion zugeteilt wurden.

Bevor er schliesst, möchte der Staatsrat noch darauf hinweisen, dass ein Einbeziehen von Fachleuten aus dem Bereich der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität für die Vorbeugung und Bekämpfung des Sozialhilfemissbrauchs – wie dies von den Grossräten Fasel und Cotting gewünscht wird – unangemessen und unverhältnismässig ist für die Akteure des Sozialhilfedispositivs, die sich tagtäglich dafür einsetzen, dass Bedürftige eine abgestimmte, bewusste, ausgewogene und gerechte materielle Hilfe erhalten.

Abschliessend schlägt der Staatsrat vor, dieses Postulat nicht erheblich zu erklären.

Freiburg, den 13. Oktober 2009